

**Förderung von Demonstrationsvorhaben zur energetischen Nutzung
nachwachsender Rohstoffe im Operationellen Programm „Wachstum durch
Innovation“ des Landes Rheinland-Pfalz (Prioritätsachse 3; Handlungsfeld 2.1)
(Stand 20. Mai. 2010)**

1. Zuwendungszweck,

1.1. Das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (MUFV) fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie Demonstrationsvorhaben in einem technisch, ökologisch und wirtschaftlich marktrelevanten Maßstab, welche

- die energetische Nutzung nachwachsender Rohstoffe unterstützen und
- einen Beitrag zur Vermeidung und Verringerung von Umweltbelastungen leisten.

1.2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht. Das MUFV entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Rechtsgrundlagen, Beihilferegulung

2.1. Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der LHO zu § 44 vom 20. Dez. 2002 (MinBl. S. 22) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

2.2. Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie werden aus EFRE-Mitteln kofinanziert, für deren Verwendung folgende Rechtsquellen in den jeweils geltenden Fassungen gelten: (EG) Nr. 1083/2006 vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Abl. Nr. L 210 S. 25); Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 vom 05. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Abl. Nr. L 210 S. 1); Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08. Dez. 2006 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (Abl. Nr. 371 S. 1) sowie das rheinland-pfälzische Operationelle Programm „Wachstum durch Innovation“ im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (EFRE) im Zeitraum 2007 bis 2013..

2.3. Zuwendungen für Unternehmen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06. Aug. 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO) – Abl. Nr. 214 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Eine Beihilferegulung, die alle Voraussetzungen des Kapitels I der Verordnung erfüllt sowie den einschlägigen Bestimmungen des Kapitels II gleicher Verordnung entspricht, ist mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV freigestellt. Entsprechend

müssen Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie alle Voraussetzungen der genannten Verordnung erfüllen.

Zuwendungsbescheide werden mit einen ausdrücklichen Verweis auf die genannte Verordnung unter Angabe des Titels sowie einen Verweis auf die Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union versehen. Hingewiesen wird auch auf die Kumulierungsvorschrift des Art. 7 AGFVO.

3. Gegenstand der Förderung

3.1. Gegenstand der Förderung können Demonstrationsanlagen und Verfahren zur umweltverträglichen und nachhaltigen energetischen Nutzung nachwachsender Rohstoffe sein.

3.2. Förderfähig sind ausschließlich Anlagen und Verfahren, die:

- einem fortschrittlichen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, oder
- eine neuartige Verfahrenskombination im ausgewählten Anwendungsbereich darstellen, und
- nachwachsende Rohstoffe nutzen
- Demonstrationscharakter haben, d.h. im großtechnischen Maßstab durchgeführt werden können, und einen wirtschaftlich sinnvollen Anlagenbetrieb erwarten lassen.

3.3. Anlagen und/oder Verfahren bei denen Entsorgungsaspekte im Vordergrund stehen, sind nicht förderfähig.

3.4. Zuwendungen zur Projektförderung können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

3.5. Anlagen und Verfahren, für die Förderungen gewährt werden, müssen ihren Standort in Rheinland-Pfalz haben.

4. Zuwendungsempfänger

4.1. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

4.2. Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird kein Zuschuss gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabeordnung abgegeben haben oder einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer projektbezogenen Anteilsfinanzierung.

5.2 Der Antragsteller hat die Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Zuwendung anhand entsprechender Wirtschaftlichkeitsrechnungen wie folgt nachzuweisen:

Vorlage einer detaillierten Übersicht zur Wirtschaftlichkeit der Anlage oder des Verfahrens im Vergleich zu konventionellen Anlagen oder Verfahren, die allgemein das prognostizierte Marktpotenzial der Anlage oder des Verfahrens sowie den seitens des Antragstellers auf Basis dieser Analyse angestrebten Marktanteil mit Zeithorizont darstellt.

5.3 Zuwendungen können wie folgt gewährt werden:

bis zu 45 v. H. (Regelfördersatz) der förderfähigen Investitionsmehrkosten, die sich aus einem Vergleich mit einer mit herkömmlichen Energieträgern betriebenen Anlage gleicher Kapazität ergeben. Bemessungsgrundlage sind dabei alle Investitionen und Aufwendungen, soweit sie zur Erreichung der Förderzwecke notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (Mehrkostenförderung).

5.4 Förderfähige Ausgaben/ Kosten:

Die Förderung von Investitionsvorhaben erfolgt auf Ausgabenbasis. Die Förderung ist jeweils auf die für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendigen und angemessenen Aufwendungen beschränkt.

5.5 Nicht förderfähig sind:

Ausgaben/Kosten des Grunderwerbs oder Pachtens und die nicht-öffentliche Erschließung des Grundstücks sowie dessen Herrichtung zum Zwecke der Durchführung einer Investition.

5.6. Sofern die in Nr. 5.3 genannten beihilferechtlichen Höchstgrenzen bei einer Zuwendung auf Basis dieser Richtlinie ausgeschöpft werden, dürfen diese Fördermittel nicht mit anderen Förderungen kumuliert werden.

5.7 Anlagen und/oder Verfahren, die auf ähnlichen technischen Grundprozessen basieren, aber von unterschiedlichen, nicht von einander abhängigen Stellen entwickelt wurden, können in bis zu 2 Vorhaben gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt des Förderbeginns keine klaren und objektiven Vorzüge einer bestimmten Ausführung des technischen Grundprozesses erkennbar sind.

5.8 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten technischen Einrichtungen und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach der Übergabe der Anlage an den Betreiber/Eigentümer, ohne vorherige, schriftliche Zustimmung des MUFV veräußert, verpachtet oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Subventionserheblichkeit: Alle Tatsachen, von denen insbesondere die Gewährung oder Belassung der Zuwendung abhängig ist, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz. Hierzu gehören die Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen, insbesondere zur technischen Darstellung des Projekts und über dessen Wirtschaftlichkeit sowie die Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers.

6.2 Der Antragsteller muss eine externe wissenschaftlich-technische Begleitforschung, die durch MUFV oder deren Beauftragte durchgeführt wird, dulden und alle für das jeweilige Vorhaben relevanten Unterlagen der wissenschaftlich-technischen Begleitforschung zur Verfügung stellen sowie die Anlage, das Verfahren oder die erzeugten Produkte zu den üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Absprache zugänglich machen.

Die Vertraulichkeit firmeninterner Daten wird sichergestellt. Veröffentlichungen der wissenschaftlich-technischen Begleitforschung werden vorab mit dem Zuwendungsempfänger schriftlich abgestimmt.

6.3 Der Antragsteller muss sich unter anderem damit einverstanden erklären, dass

- das MUFV und von ihm Beauftragte den Namen des Antragstellers sowie Höhe, Zweck und Gegenstand der Förderung öffentlich bekannt geben und
- sich vor Ort über das Vorhaben und seine Wirkungen im Sinne dieser Förderrichtlinie informieren.
- das MUFV nach vorheriger Abstimmung mit dem Zuwendungsempfänger Pressemitteilungen über das Fördervorhaben herausgeben und im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit über das Vorhaben informieren.
- bei allen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die der Zuwendungsempfänger im Hinblick auf das geförderte Demonstrationsprojekt durchführt, dieser auf seine Kosten in geeigneter Weise und nachweisbar ausdrücklich auf die Förderung des Projekts durch das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz hinzuweisen hat.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Interessenten werden gebeten, aussagekräftige Projektskizzen beim MUFV vorzulegen.

Die Projektskizze muss dabei Angaben zu:

- dem Thema (Projekthalt),
 - dem Antragsteller und beteiligten Stellen,
 - den Projektzielen,
 - der Vorgehensweise, dem Lösungsansatz und dem Arbeitsplan,
 - dem Stand von Wissenschaft und Technik, dem aktuellen Markt, dem Marktpotenzial, der Ökologie und der Wirtschaftlichkeit,
 - dem Neuheitscharakter und den innovativen Elementen des geplanten Projekts,
 - dem voraussichtlichen Mittelbedarf des Projekts und den Eigenmitteln der beteiligten Stellen,
 - den Risiken,
 - der Patent- und Schutzrechtslage sowie
 - den bisherigen Arbeiten des Antragstellers und der beteiligten Stellen enthalten.
- Insgesamt soll der Umfang der Vorhabensbeschreibung 25 DIN A 4-Seiten nicht überschreiten.

In der Projektskizze ist zu begründen, warum das Vorhaben einen Demonstrationscharakter im Sinne dieser Richtlinie hat und welche Wirkungen im Sinne der in dieser Richtlinie formulierten Ziele von dem Vorhaben ausgehen. Die Vorteilhaftigkeit im Sinne der Nr. 2.0 dieser Richtlinie ist unter Berücksichtigung des Standes von Wissenschaft und Technik im Rahmen der Antragstellung mit Hilfe anerkannter wissenschaftlich-technischer Methoden nachzuweisen.

7.2. Das MUFV behält sich vor, zum Vorhaben externe Gutachten einzuholen.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist bis zum 31.12.2013 befristet.

Mainz, den 20.05.2010
Ref. 1082a